

## **Förderrichtlinie Verfügungsfonds Stadtumbau Ost - Aufwertungsgebiet Leipzig West**

### **1. Vorbemerkungen**

Mit Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vom 10.10.2012 wurde das Aufwertungsgebiet Leipzig West in das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“ im Zeitraum von 2012 bis 2020 aufgenommen. Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden, Vereinen und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen.

Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich-privaten Projektfonds (**Verfügungsfonds**) als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Zuschüssen aus Städtebaufördermitteln des Programms „Stadtumbau Ost“ und aus Haushaltsmitteln der Stadt Leipzig im Aufwertungsgebiet Leipzig West (Gebietskarte Anlage 1) zulässig sind.

### **3. Verwendungszweck - Ziel des Verfügungsfonds**

Auf der Grundlage des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Ratsbeschluss V-1134/12) sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung des Gebietes unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Diese Maßnahmen sind auf folgende Ziele zu richten:

- (Wieder)herstellung des urbanen Stadtbildes,
- Revitalisierung der Lebensräume und der Infrastruktur,
- Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten,
- Motivation für eigenverantwortliches Handeln und stadtteilbezogene Aktivitäten,
- Soziale Projekte.

Diese **Ziele** sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung des Gebietes,
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure,
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner,
- flexibler und lokal angepasster Einsatz von Städtebaufördermitteln,
- flexible Umsetzung „eigener“ Projekte,
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse.

### **4. Rechtsgrundlagen** (in der jeweils geltenden Fassung)

- Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG,
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, (VwVSäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen – VwV StBauE inkl. der

Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (Nbest-Städtebau),

- Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vom 10.10.2012, die jährlich folgenden Zuwendungsbescheide der SAB und ggf. erlassene Änderungsbescheide,
- Städtebauliches Entwicklungskonzept Stadtumbau Ost nach § 171 b Abs. 2 BauGB mit Beschluss RBV Nr. V-1134/12 vom 29.02.2012 ([www.leipzig.de/eris](http://www.leipzig.de/eris)).

## 5. Aufbau und Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird finanziert bis zu 50 Prozent aus den Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt und zu mindestens 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten bzw. zusätzlichen Haushaltsmitteln der Stadt.

## 6. Förderfähigkeit - Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Programmgebiet eingesetzt, die zur Erreichung der in Ziffer 3 genannten Ziele beitragen und einen nachweisbaren Mehrwert schaffen. Grundlage für die Vergabe der Fondsmittel sind die Bewertungskriterien gemäß Anlage 2.

Förderfähig sind grundsätzlich investive (inkl. investitionsvorbereitende und –begleitende) Maßnahmen. Nichtinvestive Maßnahmen können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird (private Mittel bzw. zusätzliche Haushaltsmittel der Stadt). Je größer der Anteil der privaten Mittel bzw. zusätzlichen städtischen Mittel im Fonds, umso größer ist der Anteil, der auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden kann (siehe Anlage 3).

Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Programmen nicht erfolgen kann (subsidiäre Förderung). Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

## 7. Antragsverfahren, Verwaltung und Controlling des Verfügungsfonds

### Antragsverfahren

- Antragsformulare sind im Stadtteilbüro Leipziger Westen in der Karl-Heine-Straße 54, 04229 Leipzig erhältlich und können unter [www.leipziger-westen.de](http://www.leipziger-westen.de) abgerufen werden.
- Der Antrag ist ausschließlich elektronisch zu übermitteln (bitte als unterzeichnetes pdf-Dokument via E-Mail an [verfuegungsfonds@leipzigerwesten.de](mailto:verfuegungsfonds@leipzigerwesten.de)).
- Das Stadtumbaumanagement berät den Projektträger bei der Antragstellung und legt den Antrag dem Quartiersrat zur Abstimmung vor.
- Der Quartiersrat bewertet den Antrag inhaltlich und gibt sein Votum zur Bewilligung – ggf. unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen- bzw. Ablehnung ab.
- Das ASW prüft den Antrag hinsichtlich der förderrechtlichen Bestimmungen und der Übereinstimmung mit den Zielen zur Entwicklung des Stadtumbaugebietes.
- Das ASW erteilt einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.
- Mit dem Projekt darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Im Ausnahmefall kann auf begründeten Antrag hin ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmebeginn durch das ASW gewährt werden.

### Antragsberechtigte

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Der Wirkungsbereich der Projektträger muss im Programmgebiet liegen.

Das **Stadtumbaumanagement** hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung der Antragsteller vor Ort,
- Prüfung des Antrags gemeinsam mit dem ASW,
- Einbringung des Antrags in den Quartiersrat,

- Verwaltung, Bewirtschaftung (inkl. Kontoführung) und Abrechnung der Fondsmittel, d.h. Prüfung der Mittelanforderungen, Veranlassung der Zahlungen, Abrechnung und Erstellung eines Prüfberichts (Plausibilität, Belege, Vollständigkeit) sowie Durchführung und Dokumentation von Vor-Ort-Kontrollen.

Der **Quartiersrat Leipziger Westen** ist ein lokales Gremium, welches sich aus Bürger/-innen, Vertreter/-innen von Vereinen, Grundstückseigentümer/-innen, Unternehmer/-innen etc. zusammensetzt. Der Quartiersrat Leipziger Westen hat folgende Aufgaben:

- Bewertung des Projektantrags auf der Grundlage der Bewertungskriterien - (Anlage 2),
- Abgabe eines Votums zur Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrags

Das **Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung** hat folgende Aufgaben:

- Beantragung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Fondsmittel gegenüber der Stadt und dem Freistaat Sachsen (Abrechnung, Verwendungsnachweisführung),
- Prüfung des Antrags gemeinsam mit dem Stadtumbaumanagement,
- Erteilung des Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheides,
- Prüfung der Mittelverwendung, d.h. Erstellen der Prüfbescheide zu den Mittelanforderungen,
- Controlling und Evaluation des Fonds hinsichtlich der Zielerreichung, zur Gewinnung von Erfahrungen sowie zur Weiterentwicklung des Instruments Verfügungsfonds.

## 8. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss für investive Projekte ist auf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten begrenzt und darf einen Betrag von 10.000,00 EUR je Projekt nicht übersteigen. Für nichtinvestive Projekte kann der Zuschuss bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen, die Zuschusshöhe ist jedoch auf 1.000,00 EUR je Projekt begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden, wenn die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stehen und der Quartiersrat zugestimmt hat. Der Antragsteller ist gehalten, einen angemessenen Eigenbeitrag zur Umsetzung und Abrechnung des Projekts zu erbringen.

## 9. Mittelauszahlung

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung (Formular, Belegliste), der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise.
- Eine Abschlagszahlung ist auf Antrag ausnahmsweise möglich.
- Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 SÄHO, deren Anlagen, diese Richtlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

## 10. Weitere Regelungen

Die Zuwendungen können auf der Grundlage der von §§ 43, 44, 48, 49a VwVfG und weiterer Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam werden.

## 11. Berichte / Veröffentlichungen

- Quartiersrat, Fondsverwalter und Zuwendungsempfänger / Projektträger berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung geförderter Projekte.
- Bei der Veröffentlichung ist der Name des Förderprogramms „Stadtumbau Ost“ anzugeben.
- Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger / Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens 1 A4 - Seite) über Verlauf und Ergebnisse und Beteiligte

des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind dem Fondsverwalter mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen und Abrechnungen zur Verfügung zu stellen.

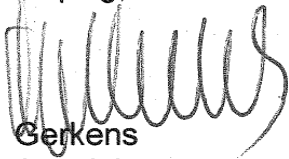
## 12. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 02.04.2013 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, werden diese entsprechend angewendet, ohne, dass es einer formellen Änderung der Richtlinie bedarf.

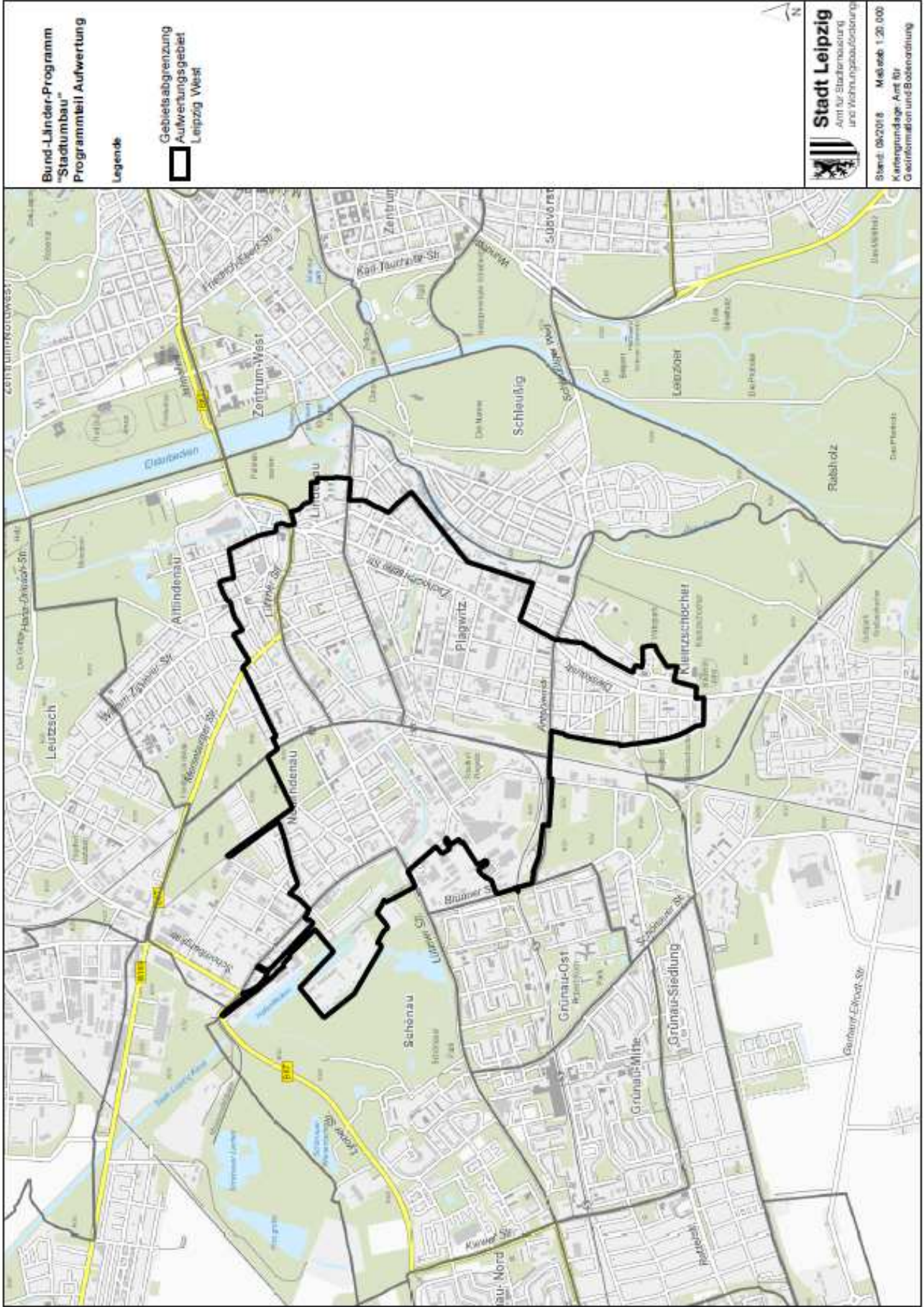
Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung

Leipzig, den 25.03.2013



Gerkens  
Amtsleiter

- Anlage 1 Gebietskarte
- Anlage 2 Bewertungskriterien
- Anlage 3 Begriffserläuterungen



## Anlage 2 Auswahlkriterien

1 Gebietskriterium	Bezieht sich das Projekt auf das Stadtumbau-Ost - Aufwertungsgebiet Leipzig West (siehe Anlage 1 - Karte)?
2 Entwicklungskriterium	<p>Entspricht das Projekt den Zielen des Stadtumbau-Konzepts für das Aufwertungsgebiet Leipzig West, insbesondere im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leerstandsbeseitigung / Wiederbelebung leerstehender Erdgeschosszonen,</li> <li>• Aufwertung des öffentlichen Raumes</li> <li>• Schaffung sozialer, kultureller oder bildungsrelevanter Angebote im Stadtteil,</li> <li>• Imageaufwertung?</li> </ul>
3 Zielgruppenkriterium	Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen (Gewerbetreibende, Grundstückseigentümer, Kinder, Jugendliche, Frauen, Senioren, Migranten) ein?
4 Nachhaltigkeitskriterium	<p>Bewirkt oder unterstützt das Projekt selbst oder dessen Auswirkungen eine längerfristige Entwicklung? Trägt das Projekt zur Steigerung der Mitwirkungsbereitschaft, des Engagements und zur Bildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?</p>
5 Kooperationskriterium	Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?



## **Anlage 3**

### **Hinweise zur Förderfähigkeit - Begriffserklärungen**

Die Bewertung der Förderfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der in Ziffer 3 genannten Förderbedingungen, der in Ziffer 4 der Richtlinie aufgeführten Rechtsgrundlagen sowie der Bewertungskriterien gemäß Anlage 2.

#### **1. Investive Projekte**

Unter investiven Maßnahmen sind längerfristig im Gebiet verbleibende Werte zu verstehen, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale,
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich nutzbaren Räumen,
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im Außenbereich (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.),
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Beleuchtung,
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden,
- investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen

#### **2. Nichtinvestive Projekte**

Kosten für nichtinvestive Projekte, können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird (Private Mittel bzw. zusätzliche Haushaltsmittel der Stadt). Nichtinvestive Projekte sind temporäre oder einmalige Aktivitäten, wie Veranstaltungen, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und nichtmaterielle oder mobile Investitionen.

Förderfähig sind z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Honorarkosten zu angemessenen Stundensätzen,
- Sachkosten, d.h. geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einer Höchstgrenze von 410 EUR (netto), die im Programmgebiet verbleiben bzw. zum Einsatz kommen.

#### **3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind** (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Projekte, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts stehen,
- anderweitig förderfähige Projekte (Doppelförderung).

#### **4. Nichtförderfähige Kosten**

Folgende Kosten sind von einer Förderung ausgeschlossen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinsen, Nebenkosten des Geldverkehrs,
- Porto und Versandgebühren, die nicht nachweislich im Zusammenhang mit dem Projekt stehen,
- Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes,
- Laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z. B. Kraftstoffe),
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen,
- Kosten, die vor und/oder nach dem festgelegten Durchführungszeitraum angefallen sind,
- Kosten ohne Projektbezug,
- Rechnungen, die nicht an den Zuwendungsempfänger (Projektträger) gerichtet sind.